

**Satzung des Fördervereins Gartenschaupark Rietberg e.V.**  
vom 31.10.2006 (in der Fassung der 1. Änderung vom 02.03.2009)

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gartenschaupark Rietberg e.V.“.
- (2) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Vereins befinden sich in Rietberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2006.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Nordrhein-Westfälischen Landesgartenschau 2008 in Rietberg. Nach Abwicklung der Landesgartenschau im Jahre 2008 unterstützt der Verein in der Folge die Förderung und Erhaltung der im Rahmen der Landesgartenschau Rietberg geschaffenen Anlagen und Einrichtungen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Hauptzweck gerichtet.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Pflege und Entwicklung des Landesgartenschaugeländes einschließlich des Historischen Stadtkerns unter Berücksichtigung ökologischer, baulicher und kultureller Aspekte sowie Erhaltung der Blumenbepflanzung im ehemaligen Gelände der Landesgartenschau,
  - b) Unterstützung der Gartenschaupark Rietberg GmbH und Beschaffung von Mitteln mit
    - Beiträgen,
    - Spenden,
    - Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen,
    - unentgeltlicher Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung der geförderten Maßnahmen,
  - c) Vorträge, Tagungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
  - d) Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen, Instituten, Unternehmungen und Körperschaften, die sich für die Bestrebungen des Vereins durch Mitarbeit oder in anderer Weise einsetzen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältniss-

mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rietberg.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder offene Handelsgesellschaften können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erwerben, wenn ein Bevollmächtigter für rechtswirksame Zustellungen und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung und Einreichung eines Aufnahmeantrages beim Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet. Die Entscheidung wird endgültig wirksam, wenn nicht der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Aufnahmeantrages der Aufnahme in den Verein widerspricht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die ohne Begründung erfolgen kann, wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen den ablehnenden Bescheid kann mit einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Vorstandsvorsitzenden eingelegt werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (4) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.
- (5) Natürliche und juristische Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt aus dem Verein. Er ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden.,
  - b) durch Streichung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Dieser ist zulässig, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Verzug ist und trotz Aufforderungen seiner Beitragspflicht nicht genügt.
  - c) durch Ausschluss, der durch den schriftlich zuzustellenden Beschluss des Vorstandes erfolgt, falls das Mitglied die Bestrebungen, die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt oder in sonstiger Weise die Vereinspflichten grob verletzt. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Vorstandsvorsitzenden eingelegt werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

- d) durch den Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der betreffenden Institution.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages (Höhe, Fälligkeit, Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge vorsehen und soll soziale und wirtschaftliche Belange von Mitgliedern berücksichtigen. Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und unter Vorlage einer Tagesordnung. Die Schriftform wird gewahrt durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rietberg. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende ist zur Erweiterung der Tagesordnung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder diese Erweiterung verlangen. Im übrigen liegt die Erweiterung der Tagesordnung im Ermessen des Vorsitzenden. Eine Änderung der Tagesordnung kann auch durch einen Beschluss der Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung gemäß den Sätzen 4 bis 7, welche die Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung mit Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes nach Maßgabe des § 7,
  - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl von Rechnungsprüfern (§ 11),
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Auflösung des Vereins,
  - f) sonstige in dieser Satzung bestimmte Fälle.

- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer als ordentliche Mitglieder. Dem Vorstand können als weitere ordentliche Mitglieder maximal 10 Beisitzer angehören. Schließlich gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht der jeweilige (Haupt-) Geschäftsführer der Gartenschaupark Rietberg GmbH an.
- (2) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit verlängert sich die Amtszeit des Vorstands bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, erfolgt die Nachbesetzung gemäß der Sätze 1 und 2.
- (3) Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen. Diese beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Tagen und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung durch den Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Der Vorsitzende ist zur Erweiterung der Tagesordnung verpflichtet, wenn zwei Vorstandsmitglieder diese Erweiterung verlangen. Im übrigen liegt die Erweiterung der Tagesordnung im Ermessen des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen und mindestens der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzender) und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen dabei u.a. folgende Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b) die konzeptionelle Planung und die operative Vereinstätigkeit sowie ggf. Überwachung der Aufgabenerfüllung durch den Geschäftsführer,
  - c) die Vorlage der Jahresberichte und der Rechnungsabschlüsse,
  - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- e) Erteilung von Vertretungsvollmachten.
- (8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer; jeder ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- (9) Soweit der Vorsitzende verhindert ist, wird er bei seinen Aufgaben nach dieser Satzung vom stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom Schatzmeister vertreten.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 8 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann zur Leitung der Geschäftsstelle des Vereins und zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

## **§ 9 Beiräte**

Von der Mitgliederversammlung können Beiräte für einzelne Themenfelder der Vereinstätigkeit gebildet werden, die ihre Vorschläge dem Vorstand zur Beratung vorlegen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel, nach Vorprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rietberg, zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer während einer laufenden Amtsperiode aus dem Amt aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Laufzeit der Amtsperiode einen neuen Kassenprüfer.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rietberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des in dieser Satzung festgesetzten Vereinszwecks zu verwenden hat.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31.10.2006 mit Beschluss der Gründerversammlung in Kraft.

Rietberg, 31.10.2006

Die Gründungsmitglieder: